

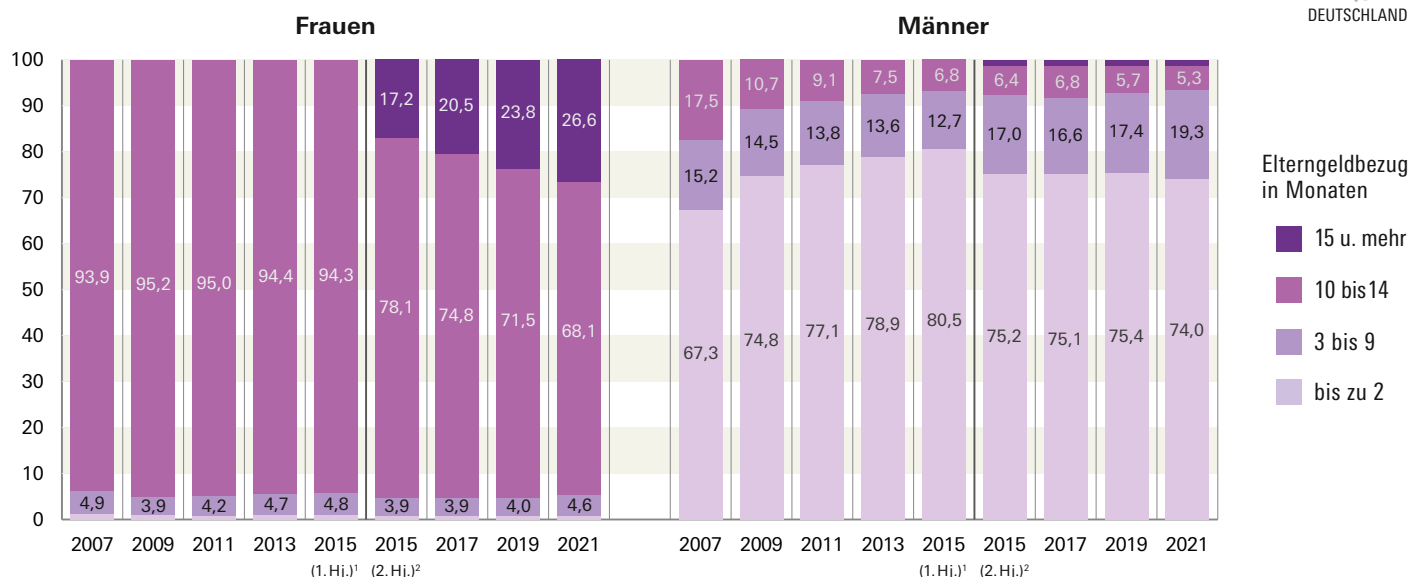
DAUER DES BEZUGS VON ELTERNGELD/ ELTERNGELDPLUS 2007–2021

Bearbeitung: Svenja Pfahl, Eugen Unrau

Mütter dehnen ihre Elterngeldzeit weiter aus – Väter nur kleiner Zuwachs über „Partnermonate“ hinaus

Grafik Elterngeld-02.1

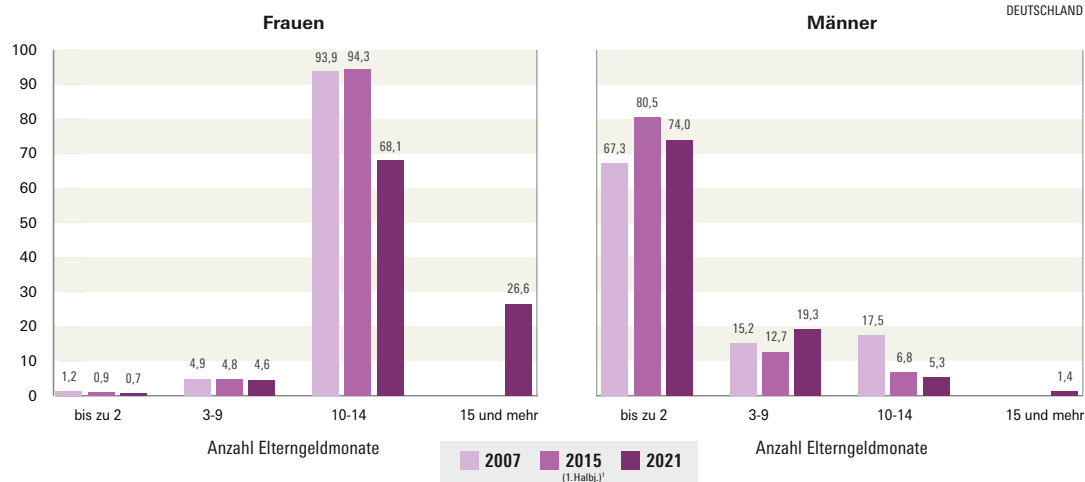
Bezugsdauer des Elterngeldes von Frauen und Männern in **Deutschland** nach Geburtsjahr des Kindes (2007–2021), in Prozent



¹ Die Werte für 2015 berücksichtigen nur Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.01. und dem 30.06.2015 geboren wurden.

² Die Werte für 2015 berücksichtigen nur Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2015 geboren wurden.

Dauer des Elterngeldbezugs von Männern und Frauen in **Deutschland**, die für ihre **2007, 2015 (1. Halbj.)¹ und 2021** geborenen Kinder Elterngeld genutzt haben, in Prozent



¹ Hier werden nur Eltern der Kinder berücksichtigt, die zwischen dem 01.01. und dem 30.06.2015 geboren wurden.

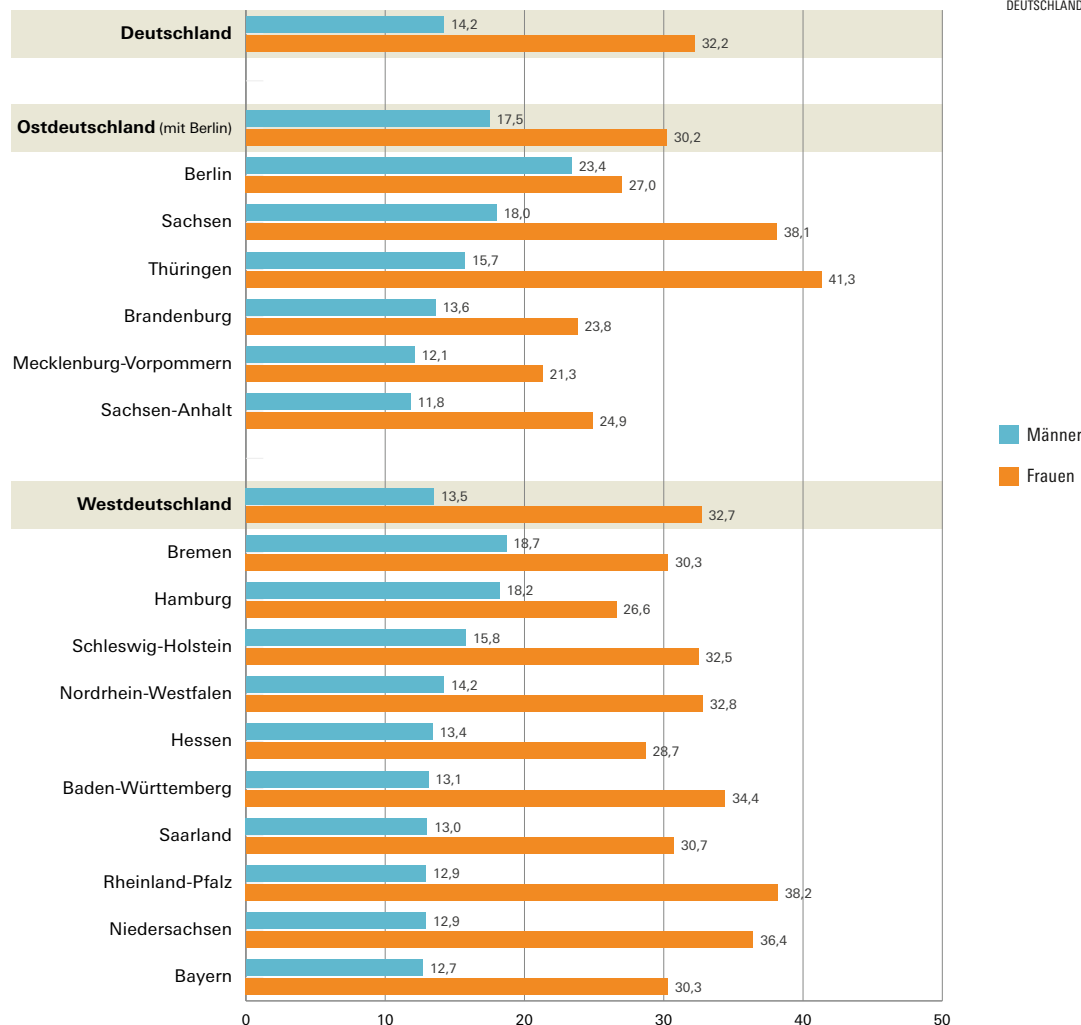
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024

WSI

Grafik Elterngeld-02.3

Frauen und Männer in **Deutschland**, deren Kind im Jahr **2021** geboren wurde und die ElterngeldPlus beantragt haben, nach Bundesland, in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024

WSI

Die Bezugsdauer des Elterngeldes fällt in Deutschland für im Jahr 2021 geborene Kinder für **Mütter** und **Väter** gegensätzlich aus: Während die Mehrheit der Väter nur die zwei sog. Partnermonate in Anspruch nimmt, nutzt die große Mehrheit der Mütter das Elterngeld für zehn bis 14 Monate (vgl. Grafik 1).

Innerhalb des **Beobachtungszeitraums 2007 bis 2021** hat sich die Bezugsdauer bei Müttern und Vätern unterschiedlich entwickelt:

- Der Anteil der **Mütter**, die mindestens 10 Monate Elterngeld beziehen, beträgt über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg fast durchgängig 94 bis 95 Prozent. Seit der Einführung von ElterngeldPlus (im 2. Halbjahr 2015) weiten Mütter die Dauer ihres Elterngeldbezugs teilweise noch darüber hinaus aus: Für ein im Jahr 2021 geborenes Kind bezieht inzwischen mehr als ein Viertel der Mütter sogar 15 und mehr Monate Elterngeld. Im Durchschnitt nehmen Mütter für ihre im Jahr 2021 geborenen Kinder 13,9 Elterngeldmonate in Anspruch.¹
- Der Anteil der **Väter**, der nur die sog. zwei Partnermonate in Anspruch nimmt, ist von 2007 bis zum ersten Halbjahr 2015 zunächst stark angestiegen – von 67 Prozent (2007) auf 81 Prozent (2015). Dies ist vor allem den gestiegenen Nutzerzahlen unter den erwerbstätigen Vätern geschuldet.² Denn: Väter nutzen im Durchschnitt mehr Elterngeldmonate, wenn sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren.³ Seit der Einführung von ElterngeldPlus (im 2. Halbjahr 2015) nehmen drei Viertel der Väter nur die zwei sog. Partnermonate in Anspruch, während inzwischen ein Fünftel der Väter drei bis neun Elterngeldmonate bezieht (19 Prozent). Im Durchschnitt nehmen Väter für ihre im Jahr 2021 geborenen Kinder 3,3 Elterngeldmonate in Anspruch.⁴

Mit der Einführung von **ElterngeldPlus** für Geburten ab dem 2. Halbjahr 2015 gingen deutliche Veränderungen in den Nutzungsmustern einher. Seitdem kann das Elterngeld nun über einen längeren Zeitraum bezogen werden, indem ein (Basis-)Elterngeldmonat in jeweils zwei ElterngeldPlus-Monate umgewandelt werden kann (bei allerdings in der Regel halbiertem Leistungsanspruch in den ElterngeldPlus-Monaten). Insbesondere Elternpaare, die beide – auch parallel zueinander – den Elterngeldbezug mit eigener Teilzeitarbeit kombinieren wollen, profitieren hiervon. Sie waren vor der Reform benachteiligt, weil sie ihre insgesamt verfügbaren Elterngeldmonate durch den parallelen Elterngeldbezug schnell verbraucht hatten, ohne ihr zur Verfügung stehendes Elterngeldbudget vollumfänglich abrufen zu können.⁵

1 Für die in den Jahren 2007 bis 2015 (1. Halbjahr) geborenen Kinder hatten Mütter eine recht konstante durchschnittliche Bezugsdauer von 11,4 bis 11,7 Monaten. Auch vor der Elterngeldreform waren lange Bezugszeiträume üblich. Eine längere Nutzungsdauer als 12 Monate war zu diesem Zeitpunkt auf Alleinerziehende zurückzuführen, die einen Anspruch auf bis zu 14 Elterngeldmonate hatten. (Die Daten sind den entsprechenden Statistiken zum Elterngeld des Statistischen Bundesamtes entnommen.)

2 Zwischen dem Jahr 2007 und dem ersten Halbjahr 2015 ist der Anteil der männlichen Elterngeldnutzer, die vor dem Bezug erwerbstätig waren, von 78 Prozent auf 92 Prozent angestiegen. (Die Daten sind den entsprechenden Statistiken zum Elterngeld des Statistischen Bundesamtes entnommen.)

3 Für den Geburtsjahrgang 2007 betrug die durchschnittliche Elterngeldnutzung von Vätern 5,7 Monate, wenn sie davor nicht erwerbstätig waren, aber „nur“ 3,8 Monate, wenn sie zuvor erwerbstätig waren. Bis zum ersten Halbjahr 2015 sanken die entsprechenden Werte auf 5,3 Monate bzw. 2,8 Monate. Die durchschnittliche Bezugsdauer hat also in beiden Gruppen bis zur Einführung von ElterngeldPlus abgenommen – bei deutlich unterschiedlicher Dauer von zuvor erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Vätern. Für den Geburtsjahrgang 2021 beträgt die durchschnittliche Elterngeldnutzung von Vätern hingegen 6,7 Monate, wenn sie davor nicht erwerbstätig waren, aber nur 3,1 Monate für zuvor nicht-erwerbstätige Väter. Die durchschnittliche Bezugsdauer ist somit in beiden Gruppen wieder angestiegen, gleichzeitig hat sich die Diskrepanz zwischen beiden Gruppen hinsichtlich der Bezugsdauer deutlich verstärkt. (Die Daten sind den entsprechenden Statistiken zum Elterngeld des Statistischen Bundesamtes entnommen.)

4 Zwischen dem Jahr 2007 und dem ersten Halbjahr 2015 hat sich die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern um mehr als ein Viertel verringert – von 4,2 Monaten auf 3,0 Monate. Mit Einführung von ElterngeldPlus im zweiten Halbjahr 2015 ist die durchschnittliche Bezugsdauer wieder gestiegen und liegt seitdem recht konstant bei 3,4 bzw. zuletzt 3,3 Monaten. (Die Daten sind den entsprechenden Statistiken zum Elterngeld des Statistischen Bundesamtes entnommen.)

5 Vgl. auch Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung. Vgl. auch Glossar.

Vor der Einführung des ElterngeldPlus erfolgte die Aufteilung der Elterngeldmonate in den Paaren zumeist nach dem Modell „12+2 Monate“: Die Mütter bezogen dabei überwiegend zwölf Monate Elterngeld, die Väter nur zwei Monate.⁶ Die Einführung des ElterngeldPlus zielte daher gezielt darauf ab, hier mehr Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Elterngeldzeit zu schaffen, die Kombination von Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit gerade auch für Väter attraktiver zu machen und Elternpaare zu unterstützen, die sich Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich teilen möchten.

In der Praxis wird das ElterngeldPlus jedoch nicht so häufig von Vätern bzw. auch nicht so deutlich in partnerschaftlicher Weise genutzt, wie erhofft: Wenn überhaupt, wird ElterngeldPlus vor allem von Müttern zu einer Verlängerung des Bezugszeitraums eingesetzt und deutlich weniger von Vätern. So nutzt 2021 deutschlandweit rund jede dritte überhaupt elterngeldbeziehende Mutter (32 Prozent), aber nur jeder siebte elterngeldbeziehende Vater (14 Prozent) auch ElterngeldPlus-Monate (vgl. Grafik 3).

Der **verlängernde Effekt von Elterngeld-Plus** wirkt sich damit für Mütter und Väter unterschiedlich stark aus (vgl. Grafik 2):

- Der Anteil an Müttern mit zehn bis 14 Elterngeld-Monaten fällt für den Geburtsjahrgang 2021 um 26 Prozentpunkte niedriger aus (im Vergleich zu den im ersten Halbjahr 2015 geborenen Kindern); während der Anteil an Müttern mit mindestens 15 Elterngeld-Monaten um 27 Prozentpunkte gestiegen ist.
- Der Anteil an Vätern mit nur zwei Elterngeld-Monaten fällt für den Geburtsjahrgang 2021 um rund 7 Prozentpunkte niedriger aus (im Vergleich zu den im ersten Halbjahr 2015 geborenen Kindern); während der Anteil an Vätern mit drei bis neun Elterngeld-Monaten um rund 7 Prozentpunkte angestiegen ist.

Der **geschlechterbezogene Abstand** der durchschnittlichen Elterngelddauer von Müttern und Vätern beträgt aktuell 10,6 Monate (Geburtsjahrgang 2021) und hat damit innerhalb des Beobachtungszeitraums 2007 bis 2021 einen neuen Höchststand erreicht. Der Grund dafür liegt auch in der unterschiedlich intensiven Nutzung von Elterngeld-Plus durch Mütter und Väter.

Für Geburten seit Juli 2015 wird eine partnerschaftliche Aufteilung des Elterngeldes zudem mit dem **Partnerschaftsbonus** gefördert. Dabei erhalten beide Elternteile zwei bis maximal vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn beide in dieser Zeit gleichzeitig 24 bis 32 Wochenstunden im monatlichen Durchschnitt arbeiten und sich die Erziehung des Kindes teilen (vgl. Glossar). Diese Möglichkeit nutzen bisher jedoch nur sehr wenige Paare: Lediglich rund 2 Prozent aller elterngeldbeziehenden Mütter und rund 4 Prozent aller elterngeldbeziehenden Väter haben zusätzlich auch noch den Partnerschaftsbonus für ihre im Jahr 2021 geborenen Kinder in Anspruch genommen (vgl. Tab. 1).

Der **Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland** zeigt eine ungleiche Inanspruchnahme von ElterngeldPlus für im Jahr 2021 geborene Kinder in den einzelnen Bundesländern (vgl. Grafik 3). In Ostdeutschland nehmen Väter etwas häufiger ElterngeldPlus in Anspruch als in Westdeutschland (17,5 gegenüber 13,5 Prozent).

⁶ Vgl. auch Unterhofer, Ulrike/Welteke, Clara/Wrohlich, Katharina (2017): Elterngeld hat soziale Normen verändert; oder Ehnis, Patrick/Beckman, Sabine (2019): „Krabbeln lerne ich bei Mama, laufen dann bei Papa“.

Innerhalb Ostdeutschlands gilt, dass Väter sich in wirtschaftlich stärkeren Bundesländern häufiger am ElterngeldPlus beteiligen (Sachsen und Thüringen). In Westdeutschland besteht ein leichtes Nord-Süd-Gefälle: In überdurchschnittlichem Maße nutzen Väter das ElterngeldPlus in Bremen oder Hamburg, unterdurchschnittlich ist die Nutzung dagegen etwa im Saarland, in Rheinland-Pfalz oder in Bayern.

Die **Entscheidung von Paaren** über ihr gemeinsames Nutzungsmuster beim Elterngeld hängt davon ab, wie die beruflichen Ressourcen innerhalb des Paares verteilt sind, vor allem in Bezug auf Qualifikation, Arbeitszeitdauer und Einkommenshöhe. Ein längerer Bezug des Basis-Elterngeldes durch Väter wird durch folgende Bedingungen begünstigt: Die beruflichen Ressourcen im Paar sind gleichverteilt; das Paar folgt einem egalitären Leitbild, die Erwerbs- und Erziehungsarbeit wird in gleichem Maße aufgeteilt; die Mütter weisen eine starke Berufsorientierung oder aktuell gute berufliche Aussichten auf; die Vertretung des Vaters am Arbeitsplatz ist während seiner Elternzeit geregelt. Wichtig sind zudem die Berufs- und Karriereorientierungen (insbesondere der Mütter) sowie die konkreten Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Betrieben beider Elternteile.⁷

Zwei zentrale (gleichstellungspolitische) **Ziele** hat das Elterngeld bereits erreicht: Auch Mütter (und Väter) mit höheren Einkommen können ihre Erwerbsarbeit im ersten Jahr nun mit Unterstützung durch eine staatliche Transferzahlung unterbrechen bzw. ihre Erwerbsunterbrechung verlängern (auf das Erziehungsgeld vor 2007 hatten sie häufig keinen Anspruch), während Mütter (und Väter) mit niedrigen Einkommen einen Anreiz haben, ab dem zweiten Jahr schneller auf den Arbeitsmarkt zurückkehren (nachdem sie im ersten Lebensjahr abgesichert waren).⁸ Ein weiteres Ziel des Elterngeldes ist die stärkere Gleichverteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit auf beide Elternteile.

Aber: Vorliegende Zeitverwendungsdaten weisen darauf hin, dass die Arbeitsteilung in vielen Paaren weiterhin einem traditionellen Rollenbild folgt.⁹ Studien zur Arbeitsteilung von Paaren zeigen, dass eine egalitäre Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit am ehesten eintritt, wenn beide Elternteile jeweils eine Zeit lang alleine mit dem Kind zu Hause sind.¹⁰ Deshalb raten Expert*innen auch dazu, die Anzahl der – nur bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil – zusätzlich gewährten Partnermonate zu erhöhen.¹¹

7 Vgl. Pfahl, Svenja et al. (2014): Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter: Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene. Projektbericht SowiTra. Berlin, S. 68ff.

8 Vgl. Wrohlich, Katharina/Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld, Auswirkungen und Reformoptionen, S. 14.

9 Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2024): Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit (inkl. Fürsorgearbeit und Ehrenamt) 2022. In: WSI GenderDatenPortal.

10 Vgl. Wrohlich, Katharina/Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld, Auswirkungen und Reformoptionen, S. 18.

11 A. a. O., S. 18. Aus diesem Grund wurde zum 01. April 2024 der Parallel-Bezug von Basiselterngeldmonaten durch beide Eltern neu geregelt und eingeschränkt (vgl. Glossar), was langfristig eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile – im Sinne eines abwechselnd nacheinander – fördern soll, vgl. BMFSFJ (o.J.): Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024.

(Basis-)Elterngeld

Das 2007 eingeführte Elterngeld soll es Müttern und Vätern ermöglichen, nach der Geburt eines Kindes die Erwerbsarbeit einige Zeit ganz ruhen zu lassen oder die Arbeitszeit zu reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben.¹² Durch das Elterngeld wird jeweils der mit der Erwerbsunterbrechung oder -reduzierung verbundene Verdienstaufschlag teilkompensiert. Während des Bezuges von Elterngeld kann gleichzeitig eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt werden (für Geburten vor dem 01.09.2021: bis zu 30 Wochenstunden). Durch die Anrechnung des Einkommens aus dieser Teilzeittätigkeit reduziert sich dadurch die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs.

Das Basiselterngeld wird für maximal 12 bzw. 14 (volle) Monate pro Kind ausbezahlt. Dabei gilt: Nur wenn sich auch der zweite Elternteil mit mindestens zwei Monaten am Elterngeldbezug beteiligt, kann die Bezugsdauer von 12 auf die maximalen 14 Monate erhöht werden, durch zusätzliche Gewährung von zwei sog. Partnermonaten.¹³ Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile von Basiselterngeld ist seit dem 1. April 2024 nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes möglich. Ausnahmen hiervon gibt es lediglich beim parallelen Bezug von ElterngeldPlus, während der Partnerschaftsbonusmonate sowie bei Mehrlingsgeburten und/oder Frühgeburten.

Anders als das frühere Erziehungsgeld, das eine pauschalierte und bedürftigkeitsgeprüfte Transferleistung zur finanziellen Sicherung nach der Geburt eines Kindes war, bemisst sich die Höhe des Elterngeldes am individuellen Erwerbseinkommen der Eltern. In der Regel beträgt das Elterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro. Mütter und Väter, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro.¹⁴ Bei Eltern, die vor der Geburt – bzw. vor dem Bezug des Elterngeldes – erwerbstätig waren, wird als Grundlage für die Bemessung der Elterngeldhöhe das durchschnittliche monatliche Netto-Einkommen herangezogen, das in den 12 Monaten vor der Geburt erzielt wurde. Die Ersatzrate bemisst sich wie folgt:

- Für Netto-Einkommen ab 1.240 Euro/Monat und höher liegt die Ersatzrate bei 65 Prozent. Allerdings wird das Elterngeld nur bis zur Kappungsgrenze von 1.800 Euro ausbezahlt.¹⁵
- Netto-Einkommen in Höhe von 1.220 Euro/Monat werden zu 66 Prozent ersetzt.
- Und bei Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro/Monat beträgt die Ersatzrate 67 Prozent.
- Für geringere Netto-Einkommen zwischen 1.000 und 300 Euro/Monat wird die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht.¹⁶

Zusätzlich zur Lohnersatzleistung können Eltern einen Geschwisterbonus oder einen Zuschlag für Mehrlingsgeburten erhalten.¹⁷ Dadurch kann das ausbezahlte Elterngeld in solchen Einzelfällen auch oberhalb der Kappungsgrenze von 1.800 Euro liegen.

¹² Gesetzliche Grundlage ist das am 05. Dezember 2006 erlassene Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeit Gesetz – BEEG).

¹³ Alleinerziehende können das Basis-Elterngeld 14 Monate lang beziehen. Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann auch auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden, allerdings bei gleichzeitiger Halbierung des ausgezahlten Betrages.

¹⁴ Dieser Betrag wird allerdings auf einen möglichen Bezug von Arbeitslosengeld II angerechnet.

¹⁵ De facto kann die Lohnersatzrate bei höheren Einkommen (über 2.700 Euro netto) damit deutlich geringer ausfallen.

¹⁶ Dabei gilt: Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, wird die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkt erhöht.

¹⁷ Der Geschwisterbonus beträgt 10 Prozent des zugrunde liegenden Elterngeldes. Bei Mehrlingsgeburten werden für jedes weitere Kind jeweils 300 Euro bezahlt.

Mit Einführung des Elterngelds wurden neue Erwerbsanreize für Mütter und Väter (mit Kleinkindern) gesetzt: Eine Erwerbsunterbrechung im ersten Jahr nach der Geburt ist damit für Erwerbstätige finanziell attraktiver geworden. Die Anreize zur (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Müttern im zweiten Jahr nach der Geburt wurden zugleich erhöht. Durch die Bemessung des Elterngelds am vorgeburtlichen individuellen Netto-Einkommen der Eltern werden mittelbar bestimmte finanzielle Anreize gesetzt: Im Vergleich zum Erziehungsgeld fällt der Einkommensverlust im Fall der Erwerbsunterbrechung oder -reduzierung von Erwerbstätigen geringer aus als beim Erziehungsgeld. Tatsächlich hat sich die Einkommenssituation von Familien im ersten Jahr nach Geburt des Kindes durch das Elterngeld verbessert. Dies gilt insbesondere, wenn auch die Mütter vor der Geburt – auch mit höherem Erwerbsumfang – erwerbstätig waren.¹⁸

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist am Elterngeld zu kritisieren: Da das Elterngeld auf Basis des individuellen Netto-Einkommens ermittelt wird, sinkt das Gesamteinkommen des Haushalts stärker ab, wenn das höhere Einzel-Einkommen (meist: des Vaters) reduziert wird oder ausfällt. Damit wird ein starker finanzieller Anreiz gesetzt, dass das Elternteil mit niedrigerem Entgelt den größeren Teil der Elternzeit in Anspruch nimmt (meist: die Mutter). In der Mehrheit der Paare setzt dies einen Anreiz für eine längere Elterngeldzeit der Mutter, denn die Mütter erzielen zumeist geringere Einkommen, insbesondere wenn sie vor der Geburt bereits Teilzeit gearbeitet haben.

ElterngeldPlus

Mit dem zum 01. Juli 2015 in Kraft getretenen ElterngeldPlus wurden die Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Elterngeldphase erweitert: Es ermöglicht eine Verteilung des gesamten Elterngeldbudgets über einen längeren Zeitraum, indem je ein Basiselterngeld-Monat in zwei ElterngeldPlus-Monate umgewandelt wird. Damit kann die Bezugsdauer von Elterngeld deutlich verlängert werden, im Maximalfall sogar auf die doppelte Anzahl von Monaten.¹⁹ Mit der Ausdehnung des Bezugszeitraums verringert sich allerdings die Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs, da das Gesamtbudget an Basiselterngeld bei der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus lediglich umverteilt wird. In der Regel fällt der Elterngeldanspruch in ElterngeldPlus-Monaten halb so hoch aus wie in Basiselterngeldmonaten. Es können einzelne Basiselterngeldmonate in ElterngeldPlus umgewandelt werden oder alle Monate. In ElterngeldPlus-Monaten kann die Erwerbsarbeit ganz unterbrochen werden oder es kann in Teilzeit mit bis zu 32 Wochenstunden (Geburten vor dem 01.09.21: bis zu 30 Wochenstunden) gearbeitet werden. Sofern in den ElterngeldPlus-Monaten auch eigenes Teilzeiteinkommen erwirtschaftet wird, wird dies auf den Elterngeldanspruch angerechnet.

Das ElterngeldPlus ist auch dafür gedacht, Nutzungsmuster von Eltern zu unterstützen, die sich Erwerbs- und Care-Arbeit hälftig aufteilen, beide gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, ihr Kind versorgen und Elterngeld beziehen. Solche Arrangements waren vor Einführung von ElterngeldPlus benachteiligt, da sie durch die parallele Inanspruchnahme beider Eltern ihren Vorrat an insgesamt verfügbaren Elterngeldmonaten schnell verbraucht hatten, ohne ihr finanzielles Elterngeldbudget voll abrufen zu können.²⁰

18 Vgl. Huebener, Mathias et al. (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme, S. 1161.

19 Allerdings gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes immer als Basiselterngeldmonate. Eine abhängig beschäftigte Mutter kann daher die ersten zwei Elterngeldmonate im Anschluss an die Geburt nicht in ElterngeldPlus-Monate wandeln. Die maximale Elterngelddauer beträgt daher in ihrem Fall 2 Basiselterngeldmonate plus 20 ElterngeldPlus-Monate (gesamt 22 Monate). Eine Verlängerung darüber hinaus wäre nur durch die optionalen zwei bis vier Partnerschaftsbonus-Monate möglich, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

20 Vgl. auch Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Partnerschaftsbonus-Monate im Elterngeld

Eine stärker partnerschaftliche Inanspruchnahme des Elterngeldes durch beide Elternteile wird seit 2015 durch die zusätzlich angebotenen Partnerschaftsbonus-Monate gefördert. Der Bonus umfasst zwei bis vier zusätzlich gewährte Elterngeldmonate für jeden Elternteil. Er kann von Paaren (gemeinsam) für mindestens zwei und maximal vier aufeinanderfolgende Monate in Anspruch genommen werden (Geburten vor dem 01.09.21: vier Monate), sofern beide Elternteile in diesen Monaten teilzeiterwerbstätig sind, jeweils mit einer Wochenarbeitszeit von 24 bis 32 Stunden im monatlichen Durchschnitt (Geburten vor dem 01.09.21: 25 bis 30 Stunden).²¹ Sowohl ElterngeldPlus als auch Partnerschaftsbonus sollen eine stärker egalitäre Arbeitsteilung zwischen Müttern und Vätern unterstützen.²²

Methodische Anmerkungen

Die vorliegenden Analysen zum Elterngeldbezug in Deutschland basieren auf Daten der Elterngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes.²³ In dieser Statistik werden vierteljährlich Informationen zum Elterngeldbezug aus den Elterngeldstellen gesammelt und veröffentlicht.

Für die vorliegenden Analysen wurden die Ergebnisse zur Elterngeldnutzung für einzelne Geburtsjahre zu Zeitreihen ausgebaut. Die Jahresdaten beziehen sich jeweils auf die **beendeten Elterngeldbezüge** für Kinder, die in dem betreffenden Jahr geboren wurden.²⁴ Die Verfügbarkeit der Daten hängt von der möglichen Gesamtbezugsdauer des Elterngeldes ab. (Die Daten für die Kinder des Geburtsjahres 2016 wurden beispielsweise erst im Januar 2020 veröffentlicht.)

Zu beachten ist, dass in der Erhebung der persönlichen Angaben das Geschlecht der beiden Elternteile nur als binäre Kategorie erfasst wird. Das bedeutet, dass lediglich „Frauen“ und „Männer“ als Analysekatégorien vorliegen. Auch Elternpaare werden in der Elterngeldstatistik nicht als solche erhoben. Die nutzenden Elternteile werden vielmehr jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ erfasst. Auch im Falle von gleichgeschlechtlichen Eltern gehen diese jeweils einzeln als „Frauen“ oder „Männer“ in die Statistik ein.

21 Mit dem vorgegebenen Arbeitszeitkorridor von 24 bis 32 Stunden pro Woche liegen die Monate des Partnerschaftsbonus zeitlich schon sehr nahe beim politisch diskutierten Konzept einer Familienarbeitszeit. Vgl. Müller, Kai-Uwe et al. (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter.

22 Eine detaillierte Beschreibung der veränderten Erwerbsanreize für Mütter und Väter, die sich durch das ElterngeldPlus ergeben, ist zu finden in: Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. DIW Discussion Paper 1592. Zu den in der Praxis aber begrenzten Effekten von ElterngeldPlus auf eine stärkere Väterbeteiligung im Elterngeld vgl. Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.

23 Informationen zur Erhebung und den Daten der Elterngeldstatistik gibt es hier: Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht.

24 Seit 2016 werden vom statistischen Bundesamt zwei verschiedene, parallele Auswertungen zur Elterngeldnutzung zur Verfügung gestellt: die (laufenden) Leistungsbezüge (nach dem jeweils zum Berichtszeitpunkt bekannten Bearbeitungsstand) und die (hier genutzten) beendeten Leistungsbezüge, vgl. Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht, Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2021 geborene Kinder (Excel-Datei).

Datentabelle zu den Grafiken

Tabelle Elterngeld-02.1

Dauer des Elterngeldbezugs von Frauen und Männern in Deutschland nach Geburtsjahr des Kindes (2007-2021), in Prozent								
	Geburten im Jahr...	Dauer des Elterngeldbezugs in Monaten				gesamt	Anteil der Elterngeldbezüge, die auch ...nutzen	
		1 bis 2	3 bis 9	10 bis 14	15 und mehr		Elterngeld Plus ¹⁾	Partner- schafts- bonus ²⁾
Frauen	2007	1,2	4,9	93,9		100,0		
	2008	0,9	3,8	95,3		100,0		
	2009	0,9	3,9	95,2		100,0		
	2010	0,8	4,1	95,1		100,0		
	2011	0,8	4,2	95,0		100,0		
	2012	0,8	4,4	94,8		100,0		
	2013	0,9	4,7	94,4		100,0		
	2014	0,9	4,8	94,3		100,0		
	2015 (1. HJ.) ³⁾	0,9	4,8	94,3		100,0		
	2015 (2. HJ.) ⁴⁾	0,8	3,9	78,1	17,2	100,0	19,8	1,3
	2016	0,8	3,9	76,3	19,0	100,0	22,2	1,2
	2017	0,8	3,9	74,8	20,5	100,0	24,1	1,3
	2018	0,7	3,9	73,4	22,0	100,0	26,0	1,3
Männer	2019	0,7	4,0	71,5	23,8	100,0	28,3	1,4
	2020 ⁵⁾	0,7	4,1	70,2	25,0	100,0	30,0	1,5
	2021	0,7	4,6	68,1	26,6	100,0	32,2	1,9
	2007	67,3	15,2	17,5		100,0		
	2008	71,7	16,3	12,0		100,0		
	2009	74,8	14,5	10,7		100,0		
	2010	76,2	14,5	9,3		100,0		
	2011	77,1	13,8	9,1		100,0		
	2012	78,2	13,6	8,2		100,0		
	2013	78,9	13,6	7,5		100,0		
	2014	79,4	13,5	7,1		100,0		
	2015 (1. HJ.) ³⁾	80,5	12,7	6,8		100,0		
	2015 (2. HJ.) ⁴⁾	75,2	17,0	6,4	1,4	100,0	9,7	3,2
	2016	75,0	16,7	6,8	1,5	100,0	10,2	2,8
	2017	75,1	16,6	6,8	1,5	100,0	10,5	2,9
	2018	75,4	17,0	6,1	1,5	100,0	11,3	3,0
	2019	75,4	17,4	5,7	1,5	100,0	12,0	3,0
	2020	74,8	18,1	5,7	1,4	100,0	13,1	3,2
	2021	74,0	19,3	5,3	1,4	100,0	14,2	3,9
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.								
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024								
Anmerkungen:								
1) Hierunter werden auch Beziehende gezählt, die nicht über den gesamten Bezugszeitraum, sondern nur zeitweise ElterngeldPlus beziehen. Die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus muss nicht in den aktuellen Berichtszeitraum fallen.								
2) Hierunter werden alle Beziehenden gezählt, die im Rahmen ihres Bezuges die Inanspruchnahme von Partnerschafts-Bonusmonaten vorgesehen haben. Die Inanspruchnahme muss nicht in den aktuellen Berichtszeitraum fallen.								
3) Die Werte für 2015 berücksichtigen nur Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.01. und dem 30.06.2015 geboren wurden.								
4) Die Werte für 2015 berücksichtigen nur Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2015 geboren wurden.								

Tabelle Elterngeld-02.2

Dauer des Elterngeldbezugs von Männern und Frauen in Deutschland, die für ihre 2007, 2015 (1. HJ.) und 2021 geborenen Kinder Elterngeld genutzt haben, in Prozent						
Dauer des Elterngeldbezugs in Monaten	Frauen			Männer		
	2007	2015 (1. HJ.) ¹⁾	2021	2007	2015 (1. HJ.) ¹⁾	2021
Bis zu 2	1,2	0,9	0,7	67,3	80,5	74,0
3 bis 9	4,9	4,8	4,6	15,2	12,7	19,3
10 bis 14	93,9	94,3	68,1	17,5	6,8	5,3
15 und mehr			26,6			1,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.						
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024						
Anmerkungen:						
1) Die Werte für 2015 berücksichtigen nur Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.01. und dem 30.06.2015 geboren wurden.						

Tabelle Elterngeld-02.3

Frauen und Männer in Deutschland, deren Kind im Jahr 2021 geboren wurde, und die ElterngeldPlus beantragt haben, nach Bundesland, in Prozent				
Bundesländer	Frauen		Männer	
	mit ElterngeldPlus ¹⁾	ohne ElterngeldPlus	mit ElterngeldPlus ¹⁾	ohne ElterngeldPlus
Ostdeutschland (mit Berlin)	30,2	69,8	17,5	82,5
Berlin	27,0	73,0	23,4	76,6
Sachsen	38,1	61,9	18,0	82,0
Thüringen	41,3	58,7	15,7	84,3
Brandenburg	23,8	76,2	13,6	86,4
Sachsen-Anhalt	24,9	75,1	11,8	88,2
Mecklenburg-Vorpommern	21,3	78,7	12,1	87,9
Westdeutschland (ohne Berlin)	32,7	67,3	13,5	86,5
Bremen	30,3	69,7	18,7	81,3
Hamburg	26,6	73,4	18,2	81,8
Nordrhein-Westfalen	32,8	67,2	14,2	85,8
Rheinland-Pfalz	38,2	61,8	12,9	87,1
Schleswig-Holstein	32,5	67,5	15,8	84,2
Niedersachsen	36,4	63,6	12,9	87,1
Hessen	28,7	71,3	13,4	86,6
Baden-Württemberg	34,4	65,6	13,1	86,9
Saarland	30,7	69,3	13,0	87,0
Bayern	30,3	69,7	12,7	87,3
Deutschland	32,2	67,8	14,2	85,8
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Elterngeldstatistik, eigene Berechnungen.				
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2024				
Anmerkungen:				
1) Hierunter werden auch Beziehende gezählt, die nicht über den gesamten Bezugszeitraum, sondern nur zeitweise ElterngeldPlus beziehen. Die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus muss nicht in den aktuellen Berichtszeitraum fallen.				

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.): Neuregelungen beim Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024, www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/neuregelungen-beim-elterngeld-fuer-geburten-ab-1-april-2024-228588, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Ehnis, Patrick/Beckman, Sabine (2019): „Krabbeln lerne ich bei Mama, laufen dann bei Papa“ – Zur Einbeziehung von Vätern bei Elterngeld und Elternzeit – eine kritische Betrachtung. In: Feministische Studien 2/10, S. 313-324, www.degruyter.com/view/journals/fs/28/2/article-p313.xml, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Geyer, Johannes/Krause, Alexandra (2016): Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter. DIW Discussion Paper 1592, www.diw.de/de/diw_01.c.538204.de/publikationen/diskussionspapiere/2016_1592/veraenderungen_der_erwerbsanreize_durch_das_elterngeld_plus_fuer_muetter_und_vae-ter.html, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Huebener, Mathias/Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2016): Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme. In: DIW Wochenbericht 49, S. 1159–1166, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.548384.de/16-49-1.pdf, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2015): Familienarbeitszeit: mehr Arbeitszeit für Mütter, mehr Familienzeit für Väter. In: DIW Wochenbericht 46/2015: Familienarbeitszeit „reloaded“, S. 1095–1103, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.518983.de/15-46-1.pdf, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. Unter Mitarbeit von Maike Wittmann. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19221.pdf>, letzter Zugriff 23.09.2024.

Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan/Hobler, Dietmar/Weeber, Sonja (2014): Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter: Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene. Projektbericht SowiTra. Berlin, https://www.sowitra.de/wp-content/uploads/2016/01/projektbericht-elterngeldva-ter_2014-12-04_END.pdf, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Pfahl, Svenja/Unrau, Eugen (2024): Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit (inkl. Fürsorgearbeit und Ehrenamt) 2022. In: WSI GenderDatenPortal.

Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht, Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2021 geborene Kinder (Excel-Datei), Wiesbaden, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/_inhalt.html, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Statistisches Bundesamt (2021): Bundesstatistik zum Elterngeld. Qualitätsbericht, <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/elterngeld.html>, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Unterhofer, Ulrike/Welteke, Clara/Wrohlich, Katharina (2017): Elterngeld hat soziale Normen verändert. DIW Wochenbericht Nr. 34, S. 659–667, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.563413.de/17-34-1.pdf, letzter Zugriff: 23.09.2024.

Wrohlich, Katharina/Zucco, Aline (2023): 15 Jahre Elterngeld, Auswirkungen und Reformoptionen, Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI): Working Paper Forschungsförderung, Nr. 281, 04/2023, Düsseldorf, https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008588/p_fofoe_WP_281_2023.pdf, letzter Zugriff: 23.09.2024.

www.wsi.de/genderdatenportal